Satzungsänderung: Wahl der Jugendvertretung in den Wissenschaftlichen Beirat

§§ 6 Absatz 1 und 5, 10 Abs. 1-2 und 14 Abs. 2 der BUND-Satzung werden wie folgt verändert (neue Teile kursiv, gestrichene Textteile durchgestrichen):

§ 10 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Absatz 1

Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören nach Wahl oder Bestätigung durch die Delegiertenversammlung an:

- a) ein/e Vorsitzende/r
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) die Sprecher oder Sprecherinnen der Arbeitskreise
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendorganisation, der oder die von der Bundejugendleitung entsandt Bundesjugendversammlung gewählt wird bzw. im Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin (ebenfalls von der Bundesjugendversammlung gewählt) und beratend:
- e) die stellvertretenden Sprecher und Sprecherinnen der Arbeitskreise-sowie der Jugendorganisation, im Verhinderungsfall der/s entsprechenden Sprechers/in mit Stimmrecht).

Werden mehr als ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus Arbeitskreisen benannt, so zählt der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin zu den Angehörigen des Wissenschaftlichen Beirats.

Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder nach Punkt c) jeweils für die Dauer von drei Jahren und bestätigt die Mitglieder nach Punkt a), b), d) und e). Noch nicht durch die Delegiertenversammlung gewählte oder bestätigte Mitglieder gehören dem Wissenschaftlichen Beirat ohne Stimmrecht an.

Absatz 2

- a) Die Vorstände der Landesverbände und die BUNDjugend können je ein Mitglied in jeden Arbeitskreis entsenden.
- b) Die SprecherInnen der Arbeitskreise berufen selbständig oder auf Vorschlag der AK-Mitglieder die weiteren Mitglieder der Arbeitskreise und gründen ggf. Unterarbeitsgruppen.
- c) Wahl- und Stimmrecht haben nur Verbandsmitglieder.
- d) Die Arbeitskreise und die Bundesjugendleitung bestimmen aus ihrer Mitte die Stellvertretung gem. Absatz 1 Lit. e).

§ 6 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Absatz 1

d) der oder die im Vorstand vertretene Sprecher oder Sprecherin der BUNDjugend sowie drei weitere Mitglieder der Bundesjugendleitung des Bundesvorstands der BUNDjugend;

Absatz 5

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens sechs Wochen, bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, Organe (§ 5, Abs. 1), Landesverbände und Arbeitskreise des Bundesverbands und die Bundesjugendleitung der Bundesvorstand der BUNDjugend. Initiativanträge, die während der Delegiertenversammlung eingebracht werden, müssen von mindestens 10 v. H. der anwesenden Delegierten unterzeichnet sein.

§ 14 BUNDESJUGENDORGANISATION

Absatz 2

Mitglieder der BUNDjugend sind die Mitglieder des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes des BUND sowie alle Familienmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Bundesjugendleitung der Bundesvorstand der BUNDjugend Ausnahmen beschließen.

Begründung:

Mit dem Satzungsänderungsantrag wird in der Satzung verankert, dass die WB-Vertreter*innen der BUNDjugend entsprechend der Jugendvertretungen im Verbandsrat und im BUND-Bundesvorstand durch die Bundesjugendversammlung gewählt werden und nicht einfach eine Ernennung durch den Vorstand erfolgt. Damit wird die Jugendvertretung im WB wie die beiden anderen Jugendvertretungen zukünftig durch die Bundesjugendversammlung legitimiert. Durch die Wahl der Bundesjugendversammlung (BJV) entfällt die Bestätigung der Jugendvertretung durch die Bundesdelegiertenversammlung (BDV).

Die vorgeschlagene Änderung wurde mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats rückgekoppelt und dieser ist mit dem zukünftigen Vorgehen einverstanden.

An drei Stellen wird der veraltete Begriff Bundesjugendleitung durch den Terminus "Bundesvorstand der BUNDjugend" ersetzt.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Beschlossen am 17. November 2018 in Bad Hersfeld. Bei 108 notwendigen Ja-Stimmen wurden 128 abgegeben.